

# **S A T Z U N G**

**des Tennisclubs Altenessen 1983 e. V.**

**Stand: 19.06.1998**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- I. Der am 20. 9.1994 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Altenessen 1983 e. V. ", abgekürzt "TC Altenessen 1983"; er hat seinen Sitz in Essen - Altenessen und ist aus der seit 1983 bestehenden früheren Tennisabteilung des TUS - Altenessen 1919 e. V. hervorgegangen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein umfaßt
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- II. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten.
- II. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- III. Ein Mitglied kann -nach vorheriger Anhörung- vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbeachtung der Vereinsordnungen
  - b) wegen Zahlungsrückstands von Beiträgen oder Umlagen
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben

unsportlichen Verhaltens  
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Vereinsordnungen oder die Anordnungen des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis oder Abmahnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen.

#### **§ 5 Ehrenrat**

- I. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt werden.
- II. Der Ehrenrat hat insbesondere die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu behandeln. Verhandlungen und Beratungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der Ihnen übertragenen Aufgaben weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung verantwortlich, noch unterliegen sie insoweit den Weisungen dieser Organe. Sie sind verpflichtet, über die Verhandlungen und Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 6 Vereinsordnungen**

Der Verein führt eine

- a) Geschäfts- und Finanzordnung
- b) Spielordnung
- c) Jugendordnung

Die vorstehenden Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; Änderungen können jedoch mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 7 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind zum 01. 01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für den Einzug des fälligen Beitrags ist obligatorisch.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Solange Beitragsrückstand besteht, ruht das Stimmrecht. Bei der Wahl des Vereinsjugend - ausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu, sofern diese ihre Beiträge bezahlt haben.
- II. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- IV. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht

in Form der schriftlichen Mitteilung (Einladung) . Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- V. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- VII. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- VIII. Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Jugendausschuß
- IX. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- X. Geheime Abstimmungen erfolgen nur bei der Wahl des Vorstandes, sofern zwei oder mehrere Mitglieder für ein Amt kandidieren.

## § 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem
- a) engeren Vorstand (gem. § 26 BGB), nämlich
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem Geschäftsführer
    - dem 1. Kassierer
  - b) erweiterten Vorstand, nämlich
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem 2. Kassierer
    - dem 1. Sportwart

- dem 2. Sportwart
- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des engeren Vorstands vertreten.

III. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

IV. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

## **§ 12 Jugend**

- I. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuß (Vereinsjugendausschuß) gebildet. Vertreter der Jugend sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwarte. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- II. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und -ordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

## **§ 13 Ehrungen**

Der Verein kann in Würdigung oder Anerkennung besonderer Verdienste Ehrungen vornehmen.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Jugendversammlung und des Jugendausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind

umgehend dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- III. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- IV. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Essen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.